

Preisverordnung Nr. 158.**Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen.****Vom 25. Mai 1951**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBl. S. 490) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 der Verordnung Nr. M 7 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen („Die Versorgung“ Nr. 5/1946 S. 77) erhält folgende Fassung:

„Der Fabrikabgabepreis für jede Art und Sorte der obenerwähnten Erzeugnisse wird, ausgehend von den im Jahre 1944 gültig gewesenen Preisen (Grundpreisen), gebildet. An diesen Preis kann ein Betrag für die erhöhten Kosten der verbrauchten Weingeistmenge angehängt werden (Mehrpreis). Der anzuhängende Weingeistpreis wird auf der Grundlage des Preises von 43,45 DM für 1 Liter errechnet. Dieser Preis schließt ein:

- a) die Differenz zwischen dem neuen Weingeistpreis (46,50 DM) und dem alten Weingeistpreis (7,— DM) sowie
- b) Zuschläge für die erhöhten Produktionskosten im Zusammenhang mit dem erhöhten Weingeistpreis, und zwar für Kapitalverzinsung, Umsatzsteuer und Schwund.“

§ 2

Die Vorschriften der Preisverordnung Nr. 139 vom 9. März 1951, Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen (GBl. S. 185) über die Abführung eines Mehrbetrages bleiben unberührt.

§ 3

Die Preisverordnung tritt am 28. Mai 1951 in Kraft.
Berlin, den 25. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär.

Preisverordnung Nr. 159.**Verordnung über Preise für Biere.****Vom 25. Mai 1951**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBl. S. 490) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Biere im Sinne dieser Preisverordnung sind Jung- und Braunbiere, Einfachbiere, Vollbiere, Doppelcaramel-Biere, Spezialbiere, Starkbiere sowie das von den Berliner Weißbierbrauereien hergestellte Berliner Weißbier.

§ 2

(1) Für die Abgabe von Bier an Gaststätten, Kantinen und ähnliche Ausschankstätten sowie an Einzelhandelsgeschäfte und für die Abgabe von Jung- und Braunbier an Verbraucher gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Brauereiabgabepreise.

(2) Für die Abgabe von Bier in Ausschankstätten gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Ausschankpreise, welche das Bedienungsgeld enthalten.

(3) Für die Abgabe von Bier in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause sowie für die Abgabe von Bier in Einzelhandelsgeschäften gelten die in der Anlage 3 verzeichneten Verkaufspreise.

(4) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise sind Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts.

§ 3

(1) Die Brauereiabgabepreise (Anlage 1) verstehen sich „frei Lager“, „frei Keller“ oder „frei Haus“ der Abnehmer.

(2) Holt der Abnehmer das Bier ab, so hat ihm die Brauerei die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte der ausgeführten Art preisrechtlich zulässig ist. Die Landesfinanzdirektionen — Abteilung Preisbildung — können insbesondere für die Fälle, in denen Abnehmer das Bier von örtlichen Brauereineiederlagen abholen, die zu erstattenden Transportkosten allgemein gültig für ihren Bereich festsetzen, jedoch nicht über einen Betrag von 10,— DM je hl hinaus.

(3) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(4) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt; oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Biere (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf $\frac{1}{2}\%$ des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von dieser Vorschrift bestimmen.

§ 4

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise verstehen sich ausschließlich Faß, Kasten, Flasche, Syphon oder Kanne, die nicht mitverkauft werden. Die Preise für Jung- und Braunbier verstehen sich für lose Ware.

(2) Die Brauereien haben die Auslieferung der Biere von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Die Forderung eines Pfandes ist ausgeschlossen.

(3) Ausschankstätten, welche Bier zum Verbrauch außer dem Hause in Flaschen, und Einzelhandelsgeschäfte, welche Bier in Flaschen abgeben, haben die